

<b>Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Aue und Ramme"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Landkreis Harburg Stabstelle Kreientwicklung/Wirtschaftsförderung	<p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hollenstedt. Darin sind Flächen für Wald bzw. Landwirtschaft festgelegt. Es werden keine gültigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne durch das Gebiet berührt. Die Ausweisung als LSG ist daher aus städtebaulicher Sicht unproblematisch.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet überlagert sich mit der Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 – mit linienhafter Ausprägung – aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg. Es ist umgeben von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, zudem ist es in ein VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eingebettet. Aus Sicht der Raumordnung spricht nichts gegen die Ausweisung als LSG, da sich die Schutzzwecke überschneiden. Durch die Sicherung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebietes werden diese nochmals bekräftigt.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)	Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass das Betreten des Gebiets durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Pflichten (hier: durch den Fischereikundlichen Dienst oder dessen Beauftragte im Rahmen des fischereilichen Monitorings zur FFH-RL oder WRRL) freigestellt ist.	<i>Das Betreten der freien Landschaft wird durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt.</i>
Avacon Netz GmbH	Das geplante LSG befindet sich im Schutzbereich der Fernmeldeleitungen EC245575 und EC245523. Bei Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Hinweise	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

	<p>bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für das südlich ans Plangebiet angrenzende Fernmeldekabel EC245523 ist die genaue Lage unbekannt. Die Lage des Fernmeldekabels EC245575 kann dem beigefügten Kabellageplan (siehe Anhang 1) entnommen werden. Die Leitungsschutzbereiche der oben genannten Fernmeldeleitungen umfassen jeweils 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen und 1,00 m über und unter den Kabeln.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung fachverantwortlicher Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH durchgeführt werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich der Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls die Fernmeldeleitungen durch eine Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Lüneburg</p>	<p>Das NLStBV hat den Verordnungsentwurf aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Landkreises Harburg geprüft. Belange der NLStBV</p>	<p><i>Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurde der Geschäftsbereich in Verden noch an dem Verfahren beteiligt. Er hat am 08.10.2018 eine Stellungnahme abgegeben.</i></p>

	(Geschäftsbereich Lüneburg) werden nicht berührt. Für die Bundesautobahn „A1“ ist der Geschäftsbereich Verden und für die Kreisstraßen der Landkreis Harburg zuständig.	
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Ein kleiner Abschnitt des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Bereiches der Ramme bzw. des geplanten LGS's liegt innerhalb des nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Obere Oste“ (siehe Anhang 2). Die Schutzvorschriften (Verbote und Vorbehalte) der §§ 78 Abs. 8 und 78 a Abs. 6 WHG sind uneingeschränkt zu beachten.</p> <p>Der untere Abschnitt der Ramme (ca. 1400 m) bis zur Landesstraße 142 befindet sich im Wasserschutzgebiet „Groß Meckelsen“. Die Überarbeitung der Bemessung und Gliederung des Schutzgebietes ist in Vorbereitung, da das bisherige Wasserrecht ausläuft. Aktuell gibt es keine Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang sich das geplante Schutzgebiet zukünftig auch auf das neu festzusetzende Wasserschutzgebiet erstrecken wird.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	<p>Es bestehen gegen die o. g. Ausweisung keine Bedenken, wenn die Punkte der Anlagen „Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Anpassung, Änderung oder Aufstellung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen)“ vom 08.10.2018 beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderungen (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen wie: Dränagen, Gräben, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich.</li> </ul>	<i>Alle größeren Straßen, die die beiden Fließgewässer Aue und Ramme kreuzen, befinden sich nicht im LSG. Ebenso sind keine Kompensationsmaßnahmen der niedersächsischen Straßenbauverwaltung betroffen. Die Unterhaltung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind freigestellt. Generelle Freistellungen für Neuanlagen von Entwässerungsanlagen, die Errichtung von Bauwerken, Anpflanzungen, Uferbefestigungen oder Bohrungen sind in der Verordnung nicht vorgesehen, da diese dem Schutzzweck zuwider laufen können. Sollten die genannten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Verwendung von Drohnen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</i>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen und Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden.</li><li>• Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u.ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.</li><li>• Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.</li><li>• Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.</li><li>• Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z.B. Drohnen</li></ul>	
--	---	--

	<p>erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV-GB Verden- ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z.B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v.g. Maßnahmen und Einrichtungen.</li> <li>• Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen.</li> <li>• Der Einbau von z.B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen.</li> <li>• Ggf. erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen. Z.B. im Zuge von Brückensanierung u.ä. sind freizustellen.</li> </ul>	
<p>Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Aue</p>	<p>Zweck des Verbands ist die Sicherstellung der Interessen der Verbandsmitglieder, der Flächeneigentümer und Flächennutzer, hier insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege, somit auch der sinnvollen und wichtigen Entwässerung über vorhandene Gräben und Fließgewässer. Durch die geplante Neuausweisung sind weitergehende Einschränkungen zur Bewirtschaftung zu erwarten, die den vorgenannten Interessen der</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Die in der Verordnung</p>

	Verbandsmitglieder entgegenstehen. Aus vorgenannten Gründen spricht sich der Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Aue gegen die geplante Neuausweisung aus.	getroffen Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Gewässerunterhaltung sind erforderlich, um die im Schutzzweck genannten Schutzgüter zu erhalten.
Landkreis Stade Planungsamt	Hinsichtlich der geplanten LSG-Verordnung hat es inhaltliche Vorabstimmungen zwischen den unteren Naturschutzbehörden gegeben. Der vorgelegte Verordnungstext entspricht den Abstimmungen. Beim Ausdruck der vorgelegten Verordnungskarten hat sich gezeigt, dass die Darstellung für den LSG-Abschnitt im Landkreis Stade nicht ausreichend detailscharf ist. Dieses betrifft ausschließlich die Teilkarte Nr. 3. Um dieses darstellerische Problem möglichst mit wenig Aufwand zu lösen, wird eine ergänzende Detailkarte „Landkreis Stade“ zur vorhandenen Teilkarte Nr. 3 vorgeschlagen. Aufgrund der vorgeschlagenen Kartendarstellung ist folgende textliche Ergänzung (s. Fettdruck) in § 1 (3) nach dem ersten Satz erforderlich: <b>„... Der Abschnitt im Bereich des Landkreises Stade ist zusätzlich in der Karte „Landkreis Stade“ im Maßstab 1:3.000 (Anlage) dargestellt.</b> Die Karten sind Bestandteil...“	<i>Die Abgrenzung des LSG ist generell ausreichend auf den bereits vorhandenen Karten dargestellt und wird in der Verordnung beschrieben. Im Bereich des Landkreises Stade ist jedoch der Verlauf der Landkreisgrenze schwierig zu erkennen, weshalb hier eine zusätzliche Karte in einem genaueren Maßstab sinnvoll ist. Die Karte wird als Bestandteil der Verordnung aufgenommen.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Die Eigentumsflächen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (siehe Anhang 3) sind, wie auch die anderen kreuzenden Verkehrswege, aus dem Landschaftsschutzgebiet auszunehmen.	<i>Dem Einwand wird gefolgt und die Fläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. Die Größenangabe des LSG wird in der Verordnung entsprechend angepasst.</i>
Klindworth, Hans Dieter vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Das Mitglied Hans-Dieter Klindworth ist in besonderer Art und Weise von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Er bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit 200 Milchkühen und Nachzucht sowie Schweinemast. Er liegt mit seiner Hofstelle – Flurstück 153/4 der Gemarkung Wohnste – in unmittelbarer Nähe zum Gewässer „Ramme“. Das Flurstück grenzt an das Gewässer. In der Begründung	<i>Das genannte Flurstück befindet sich nicht in dem LSG. In der Begründung auf Seite 3 unter dem Punkt "Abgrenzung des LSG" wird beschrieben, dass gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht in das LSG aufgenommen wurden, weshalb insbesondere in der Ortschaft Wohnste schmalere Uferrandstreifen vorkommen. Zur Klarstellung wird auf der Teilkarte 4 der Verordnungskarten die Hofstelle von Herrn Klindworth vergrößert dargestellt.</i>

	zum Verordnungsentwurf ist u. a. der Schutz der sog. Hochstaudenfluren genannt. Diese sind in dem Abschnitt nicht vorhanden. Es findet hier i. ü. keine Bodennutzung statt. Daher fehlt es hier an Schutzbedürftigkeit. Solche Flächen sollten bei der damaligen Festlegung der Gebietskulisse des FFH-Gebiets nicht miteinbezogen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Auf der Karte ist nicht erkennbar, wo genau die Gebietskulisse verläuft. Die Gebietskulisse des geplanten LSG muss hier entsprechend angepasst werden. Das Flurstück bzw. die Hofstelle muss aus der Gebietskulisse herausgenommen werden.	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Der geplante Grenzverlauf ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Im Oberlauf der Ramme grenzt eine Hofstelle östlich der Ortschaft Wohnste an das geplante LSG an. Diesbezüglich wird um eine Abstimmung des Grenzverlaufes mit dem Betrieb bzw. um Herausnahme der Hofflächen aus der Verordnung gebeten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e.V.	Der Arbeitskreis Naturschutz bemängelt die geringe Breite des Schutzgebietes im Bereich der Aue. Für einen sinnvollen Schutz des Baches im Sinne der FFH-Verordnung wären Uferstreifen von mindestens 10 m Breite erforderlich. Nur dann können negative Einflüsse aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zumindest in erkennbarem Umfang eingeschränkt werden. Immissionen aus der Landwirtschaft wie Düngemittel- und Pestizideinträge führen zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes von Biotop und Biozönose des Baches und entwerten das Schutzgut auf diese Weise. Gleiches gilt für Störungen, die durch Uferstreifen von nur 5 m Breite in keiner Weise eingeschränkt werden. Zur Erhaltung einer zumindest nicht zu stark gestörten Ruhe am Bach sind deutlich breitere Uferstreifen als Puffer unbedingt erforderlich.	<i>Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.</i>

<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die Unterschützstellung der beiden Gewässersysteme sowie die insbesondere an den Fischarten Bach- und Flussneunauge und Steinbeißer und ihren naturnahen Fließgewässerlebensräumen ausgerichteten Schutzzwecke.</p> <p><u>I. Gebietskulisse und Entwicklungskorridore</u></p> <p>Die Auswahl der in den Anlagen dargestellten Gebietskulisse ist aber nicht geeignet, die in § 2 dargelegten Schutzziele in ausreichendem Maße zu erfüllen. Zur Erhaltung und Entwicklung eines annähernd naturnahen Gewässerzustandes ist auch die Einbeziehung der Gewässerrandlagen und des Talraumes der Bäche erforderlich. Nur so kann langfristig und effektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raum für naturschutzfachlich erwünschte, eigendynamische Laufentwicklungen geschaffen werden,</li> <li>-den in den Erhaltungsziel genannten FFH-Lebensraumtyp (LRT) 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) ein Mindestmaß an Raum gegeben werden und</li> <li>- schädliche Nährstoff- und Sedimenteinträge – auch bei Hochwasser – effektiv gemindert werden, was angesichts der Tatsache, dass Aue und Ramme erheblich mit landwirtschaftlichen Nährstofftrachten belastet sind, dringend nötig erscheint.</li> </ul> <p>Stattdessen wird nur der beidseitig 2,5 m schmale Gewässerschlauch in das LSG übernommen und somit eine Gebietskulisse geschaffen, die selbst minimalen Anforderungen des Gewässerschutzes nicht entspricht. Ein Vergleich der früheren Aue mit der strichartigen Gebietskulisse zeigt eindrucksvoll, dass ein effektiver Gewässer- und Auenschutz und die Zielerreichung der LSG-Verordnung nur in Ansätzen möglich ist. So sind in der Gebietskulisse der Auen der WRRL-</p>	<p><i>Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.</i></p>
---	---	---



	<p>Prioritätsgewässer in Niedersachsen entlang der Ramme fast durchgehend 100-200 m, teilweise bis 500 m breite Auenbereiche dargestellt (vgl. Anhang 4), die potentielle, gewässerbeeinflusste Auenstandorte und Entwicklungsbereiche für den Gewässerschutz und die Gewässerentwicklung darstellen. Dem steht ein kläglicher Saum von 5 m Breite entgegen, der gemäß dem vorliegenden Entwurf geschützt werden soll.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen hält es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich, dass in Ablehnung an die fachlichen Empfehlungen des Planungsbüros KOENZEN zur Ermittlung von Entwicklungskorridoren für die Fließgewässerentwicklung ab Sandgeprägten Tieflandbächen</p> <p>a) in § 4 (6) ungenutzte Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers ausgewiesen werden (→Entwicklungskorridor ohne Nutzung, Düngung, PSM etc. = 3-10 fache Breite der potentiell natürlichen Gerinnebreite)</p> <p>b) Entwicklungskorridore für eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung ohne bzw. mit deutlich gewässerverträglicher landwirtschaftliche Nutzung (z.B. keine Ackernutzung) in folgender Breite ausgewiesen werden</p> <p>Im Falle von Ramme und Aue ergibt sich somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Ausbaubreite von 2 m = eine Breite des Entwicklungskorridors von 18-60 m</li> <li>- bei einer Ausbaubreite von 4 m = eine Breite des Entwicklungskorridors von 36-120 m</li> </ul> <p>Dazu ist die schmale Gebietskulisse des LSG entsprechend zu vergrößern.</p>	
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2- Schutzzweck</b>		
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.	Der Arbeitskreis Naturschutz stellt mit Verwunderung fest, dass der Schwarzstorch als hochgradig geschützte Vogelart nicht genannt wird. Für diesen ebenfalls als	<i>Der Schwarzstorch wird in den Schutzzweck der Verordnung folgendermaßen aufgenommen: Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die</i>

	<p>Anhangsart (VS Anhang I) genannten Großvogel stellen zumindest die auf Heidenauer Gebiet liegenden Abschnitte der Aue, und sicherlich auch andere Abschnitte der hier genannten Bachläufe, immer wieder aufgesuchte Nahrungsräume dar (siehe Anhang 5). Der südlich angrenzende Thörenwald ist seit vielen Jahren traditioneller Brutwald für den Schwarzstorch, der die Bachauen der Umgebung zur Nahrungssuche nutzt und unbedingte Ruhe benötigt. Zahlreiche – ohne systematisches Untersuchungsziel - festgehaltene Beobachtungen haben z. T. auch schon Eingang in andere Stellungnahmen gefunden.</p>	<p><i>Erhaltung und Entwicklung der Ramme und der Aue als naturnahe Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Bach- und Flussneunaugen sowie als Lebensraum des Steinbeißers, des Fischotters und des Schwarzstorchs.</i></p>
<p><b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 c) – Erhaltungsziele (Steinbeißer)</b></p>		
<p>LAVES</p>	<p>Die wissenschaftliche Bezeichnung des Steinbeißers muss von "taenis" zu "taenia" korrigiert werden.</p> <p>Unter besonderer Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Wasserrahmenrichtlinie für Ramme (kiesgeprägter Tieflandbach) und Aue stehen die wertgebenden Schutzgüter LRT 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und Steinbeißer in einem gewissen Widerspruch zueinander (LRT 3260: durch zügige Strömung und Hartsubstrate geprägter, sommerkühler Forellenbach; Steinbeißer: träge fließendes, von Feinsubstraten geprägtes sommerwarmes Niedrigungsgewässer). Unter naturnahen Bedingungen würden Steinbeißer schwerpunktmäßig in der Oste und den mündungsnahen Abschnitten der Zuläufe vorkommen. In den technisch ausgebauten kleinen Fließgewässern in der norddeutschen Agrarlandschaft findet die Fischart jedoch vielfach geeignete "Ersatzlebensräume". Aus fischartenschutzfachlicher Sicht wären deshalb Maßnahmen zur Restaurierung beider Fließgewässer in einen natunäheren Zustand so auszurichten, dass sie den Fließgewässertyp 16 "kiesgeprägte Tieflandbäche"</p>	<p><i>Der Einwendung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Gemäß den Vollzugshinweisen für den LRT 3260 des NLWKN werden verschiedene naturnahe Fließgewässertypen dem LRT 3260 zugeordnet. Sowohl die Fließgeschwindigkeit als auch die Sedimente/Substrate variieren bei den verschiedenen Fließgewässertypen sehr stark. So werden sowohl sommerkalte Geestbäche mit hohen bis mäßigen Fließgeschwindigkeiten und steinig-kiesigem bis grobsandigem Sohlsubstrat als auch sommerwarme Niedrigungsbäche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sandig-schlammigen und z.T. feinkiesigen Sedimenten dem LRT zugeordnet. Zudem ist es auch unter der Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Wasserrahmenrichtlinie (kiesgeprägter Tieflandbach) angestrebt, sowohl schneller fließende Bereiche als auch strömungsberuhigte Bereiche mit unterschiedlichen Substraten zu entwickeln. Dementsprechend können Maßnahmen zur Förderung des Steinbeißers umgesetzt werden, ohne dass diese im Gegensatz zu der Erhaltung und Entwicklung des LRT 3260 stehen.</i></p>

	und damit gleichzeitig das lebensraumtypische Arteninventar des LRT 3260 fördern.	
<b>§ 3 Allgemeines</b>		
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	<p>Mit der vorliegenden Planung soll ein Teil des bestehenden FFH-Gebietes Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ durch nationales Recht hoheitlich gesichert werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die Industrie- und Handelskammer Stade setzt sich für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für die Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) befinden sich 43 Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammer Stade aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Es befinden sich allerdings auch einzelne größere Unternehmen in dieser Umgebung. Nachträgliche Einschränkungen sowie Beschränkungen des Weiterentwicklungsspielraumes der Unternehmen sollten vermieden werden. Gleiches gilt für vorhandene Gewerbegebiete. Insbesondere sollten dahingehend die gewerblichen Bauflächen an der Bundesautobahn 1 der</p>	<p><i>Außerhalb des LSG liegende Unternehmen sind von den Regelungen in der Verordnung nicht betroffen.</i></p>

	<p>Gemeinde Sittensen beachtet werden. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bietet die Industrie- und Handelskammer Unterstützung an.</p> <p>Das vorgesehene Schutzgebiet befindet sich an mehreren Stellen in der Nähe von vorhandener Infrastruktur oder wird von dieser gekreuzt. Betroffen sind ein Vorranggebiet (VR) Autobahn, ein VR Straße von regionaler Bedeutung sowie ein VR Sonstige Eisenbahnstrecke, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt sind. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist insofern für Unternehmen und die umliegende Infrastruktur von Vorteil, da die genannten Verbote im Gegensatz zu einem Naturschutzgebiet nur innerhalb der Gebiets Anwendung finden. Es sollte trotzdem darauf geachtet werden, nachträgliche Einschränkungen der benannten Infrastruktur vermeiden, da der darüber abgewinkelte Güterverkehr von Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft ist. Dies könnte jedoch im Konflikt mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 4, 9, und ggf. 10 stehen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Nutzung, Unterhaltung und auch eine Weiterentwicklung der Infrastruktur weiterhin möglich bleibt. Gerade der Anpassung der Trassen an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Industrie- und Handelskammer Stade regt an, ggf. entsprechende Freistellungen vorzusehen, um Einschränkungen zu vermeiden. Zudem regt die Industrie- und Handelskammer Stade an, die Betreiber der jeweiligen Infrastruktur ebenfalls an dem Erlass dieser Verordnung zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt. Neuanlagen bzw. Weiterentwicklungen der Infrastruktur sind nicht generell freigestellt. Sollten diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Betreiber der jeweiligen Infrastruktur wurden ebenfalls beteiligt.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - Ruhe der Natur stören</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Es ist u. a. verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße</i>

Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	oder auf andere Weise zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 4 fallen.	<i>Gewässerunterhaltung unter Einhaltung bestimmter Vorgaben von den Verboten in § 3 freigestellt. Geräuschemittierende Maschinen können dementsprechend bei der Gewässerunterhaltung zum Einsatz kommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - organisierte Veranstaltungen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandschaden) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Die Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Wie in der Begründung auf Seite 7 erläutert, fallen Gewässerschauen nicht unter dieses Verbot, da sie gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben sind. Sie können also auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.</i>
<b>§ Abs. 1 Nr. 6 – Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante LSG ist es erforderlich, das Befahren der Ramme und Aue ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter ist. Dieser ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist ein Schutzzweck die Ruhe und Ungestörtheit des LSG zu fördern. Da die Fließgewässer aufgrund der geringen Breite normalerweise nicht von Kanu-Fahrern befahren werden und auch sonst kaum eine Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 zu erwarten ist, ist das Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar. Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken und zur nachhaltigen Bewirtschaftung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Leitungen verlegen</b>		
Bundesnetzagentur- Ausbau Elektrizitäts-Übertragungsnetze	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder	<i>Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>

grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Zu dem Verordnungsentwurf hat die Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorgaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, gleichwohl folgenden Hinweis: Gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs ist es untersagt "Leitungen jeder Art zu verlegen". Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei potenziellen Konflikten auch Bauweisen Anwendung finden, die die Konflikte vermeiden bzw. maßgeblich mindern. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise wird kein Kabelgraben ausgehoben, sondern das Gebiet unter Zuhilfenahme verschiedener technischer Verfahren unterquert. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob die Verlegung von

	Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise von dem Verbot ausgenommen werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPlG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossene Bauweisen Anwendung finden und deren FFH-Verträglichkeit festgestellt werden kann oder für die die Voraussetzungen für eine FFH-Ausnahme vorliegen.	
Wasserverband Bremervörde	Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die beabsichtigte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fluss Ramme an mehreren Stellen von Wasserleitungen unterquert wird. Die Trinkwasserleitungen müssen erhalten, gepflegt und ggf. erneuert werden. Das muss immer möglich sein. Ebenso müssen bei Bedarf neue Leitungen unter der Ramme hierdurchgeführt werden können. Der Wasserverband Bremervörde und seine beauftragten Firmen müssen berechtigt sein die Grundstücke zu betreten, um Arbeiten an der Leitung ausführen zu können. Es wird darum gebeten, die Unterhaltung der Wasserleitungen in den Freistellungen aufzunehmen. Als Anlage wird ein Lageplan mit den Flusskreuzungen zur Übersicht beigefügt (siehe Anhang 6).	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Darunter fällt auch die Unterhaltung der Wasserleitungen. Für die Neuanlage von Wasserleitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>
Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat dann keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die Telekom Deutschland GmbH die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Dies betrifft in erster Linie Trassenverläufe entlang der landes- und Kreisstraßen bei Brückensanierung und -neubau, wenn eine Unterdükerung des Gewässers gefordert wird.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>
Amt für Wasserwirtschaft und	Es wird darauf hingewiesen, dass aus	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>

<p>Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG einzuschränken. Insbesondere haben Leitungsanlagen die in nicht offener Bauweise erstellt werden keinerlei Einfluss auf den Schutzzweck der Verordnung. Darüber hinaus ist die Errichtung von Einfriedungen für diejenigen Flächen sinnvoll, die noch beweidet werden. Derartige Flächen sind grundsätzlich viehkehrend abzuzäunen, um Sand- und Bodeneinträge durch Uferabrüche ins Gewässer zu verhindern.</p>	<p><i>Folgende Freistellung wird in der Verordnung ergänzt: Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.</i></p>
<p>Samtgemeinde Sittensen</p>	<p>Gegen das geplante Landschaftsschutzgebiet „Aue und Ramme“ bestehen unter der Voraussetzung, dass betriebene Anlagen und bisher ausgeübte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden, keine Bedenken. Zu den betriebenen Anlagen und bisher ausgeübten Nutzungen zählen u. a. der Betrieb und die Unterhaltung von Schmutzwasserdruckrohrleitungen und Abwasserkanälen, die teilweise neben und unter dem Gewässer „Ramme“ verlaufen bzw. am jeweiligen Brückenbauwerk befestigt sind. Zur Orientierung hat die Samtgemeinde Sittensen die entsprechenden Lagepläne diesem Schreiben beigelegt (siehe Anhang 7). Für die Zukunft soll das Verlegen und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen generell von der Verordnung freigestellt werden. Zu den Ver- und Entsorgungsleitungen zählen u. a. Schmutzwasserdruckrohrleitungen, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstationen, Fernwärmeleitungen, Strom- und Gasleitungen sowie Telekommunikationseinrichtungen.</p>	<p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde"</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 - Bohrungen</b></p>		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr , Geschäftsbereich Verden</p>	<p>Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist es verboten, Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p><i>Sämtliche Straßen, die die Fließgewässer Aue und Ramme kreuzen, befinden sich nicht in dem LSG. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden</i></p>



	<p>Die NLStBV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten zur Bauvorbereitung i. d. R. Bohrungen an oder im Umfeld der technischen Anlagen (Straße, Entwässerungsanlagen) erforderlich werden.</p> <p>Zur Erleichterung der Bauvorbereitung wird darum gebeten, Bohrungen zum Zweck der Grundlageermittlung bzw. im Rahmen der Bauvorbereitung von den Verboten des § 3 auszunehmen.</p>	<p><i>rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind freigestellt. Sollten für die Unterhaltung und Instandsetzung Bohrungen erforderlich sein, fallen auch diese unter die freigestellten Maßnahmen.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 14 - Wasserentnahme</b></p>		
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. §32 NWG einzuschränken.</p>	<p><i>Entlang der Fließgewässer befindet sich der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren". Um Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen bzw. Entwässerungen zu vermeiden, wurde die Entnahme von Wasser in dem Schutzgebiet eingeschränkt. Von diesem Verbot freigestellt ist die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen.</i></p>
<p><b>§ 4 – Freistellungen</b></p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)</p>	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p><i>Der Verordnung wird um folgende Freistellung erweitert: "Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben." Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung erläutert.</i></p>
<p>Landkreis Harburg</p>	<p>Der Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes wird von Seiten der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg ausdrücklich zugestimmt, da davon auszugehen ist, dass die naturschutzbezogenen</p>	

	<p>Auswirkungen im Wesentlichen auch dem Erhalt des Umweltschutzgutes Bodendenkmale (als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und Sonstige Sachgüter) zugutekommen. Bodendenkmale sind im Landkreis im Geltungsbereich der Verordnung derzeit nicht bekannt. Es sei allerdings auf folgende Punkte hingewiesen, die in der Verordnung Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz auch dem Schutz des Gesetzes unterliegt, wenn sie (noch) nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist.</p> <p>Bei etwaigen Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern (Kapitel 5 der Begründung) kann es, soweit Altgewässer wiederhergestellt werden sollten, zur Auffindung von Bodendenkmalsubstanz kommen. Fließende und Stillgewässer waren zum einen für die Wasserversorgung der prähistorischen Siedler von eminenter Bedeutung, spielten aber auch in vielen religiösen und rituellen Handlungen eine bedeutende Rolle. So sind Heiligtümer und Opferungen an Gewässern eine wichtige, in aller Regel aber eine völlig unterrepräsentierte Quellengattung, die aufgrund der speziellen und häufig für Organik günstigen Erhaltungsbedingungen eine hohe wissenschaftliche Aussagekraft aufweist. Entsprechend müssten Renaturierungsmaßnahmen, soweit sie maschinell ausgeführt werden, mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Durch die Einrichtung des Naturschutzgebietes darf es nicht zu Geboten oder Verboten für die Denkmalpflege kommen, die die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages des Schutzes, der Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale unmöglich machen. Die</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	---	---

	<p>Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des in Vertretung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Harburg tätigen Archäologischen Museums Hamburg sollten bei den Freistellungen gemäß § 4 berücksichtigt und aufgeführt werden.</p> <p>Bei den unlängst erfolgten Ausweisungen von Naturschutzgebieten im Landkreis Harburg hat die dortige Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde folgenden Standardpassus in die Verordnung eingefügt:</p> <p>Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ein solcher Passus würde die denkmalpflegerischen Belange, mindestens im Landkreis Harburg, ausreichend berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Verordnung wird um folgende Freistellung erweitert: "Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben."</i></p> <p><i>Hierunter fallen auch die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde. Dies wird zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – Freistellung Unterhaltung und Instandsetzung Drainagen</b>		
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.</p>	<p>Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen insbesondere dürften die Ausläufe von Drainagen entweder der einzelnen Sauger oder aber auch über zusammenfassende Sammler in das Gewässer betroffen sein. Deren Unterhaltung und Instandsetzung insbesondere im Bereich der Ausläufe berührt dann gegebenenfalls den am Gewässer verlaufenden Gewässerandstreifen und in jeweils unterschiedlicher Tiefe. Insoweit sollte in § 4 Abs. 2 Nr. 1 generell die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen freigestellt werden ohne Verbesserung der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Ausgangssituation. Die Einschränkung in Hinblick auf Unterhaltung und Instandsetzung auf aktuell „noch funktionsfähige“ Drainagen sollte insoweit entfallen</p>	<p><i>Mit dem Zusatz "noch funktionsfähig" wird eine weitergehende Entwässerung des Schutzgebiets verhindert. Es soll sichergestellt werden, dass nur die aktuell genutzten, funktionsfähigen Drainagen in Zukunft zur Entwässerung genutzt werden.</i></p>

	bzw. „noch funktionsfähig“ gestrichen werden.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 – Freistellung Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen</b>		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	<p>Im Querungsbereich der Ramme mit der A 1 liegen direkt angrenzend an die Autobahn auf der FR Hamburg 2 Regenrückhaltebecken (km 55+050 und km 54+750), die jeweils über einen Graben mit der Ramme in Verbindung stehen.</p> <p>Des Weiteren kreuzt die Aue die Landesstraße 130 bei km 19,0 (Abschnitt 140, Stat. 0826, BW-Nr. 2623506).</p> <p>Die NLStBV geht davon aus, dass die in § 4 Abs. 2 unter 2. genannte Freistellung für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen sowohl für die beiden Regenrückhaltebecken als auch das Querungsbauwerk der L 130 gilt.</p>	<i>Weder die beiden Regenrückhaltebecken noch die Landesstraße 130 befinden sich in dem LSG.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 – Freistellung Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht diese Nummer zu kurzgefasst ist. Es gibt weitere Nutzungsmöglichkeiten (siehe auch § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG) die nicht dem Schutzzweck entgegen stehen (z.B. Schöpfen mit Handgefäßen).	<i>Die Freistellungen werden folgendermaßen erweitert: Freigestellt ist die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen.</i>
Samtgemeinde Sittensen	<p>Außerdem muss die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder vom Grundwasser für Löscharbeiten in Gefahrensituationen sowie für Übungen der Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf den Brandschutz möglich sein. Um bei Bränden schnellstmöglich agieren zu können, sind die Übungen der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich. Es ist üblich, die Wasserentnahme aus Fließgewässern und gleichzeitig die Stellungen der Fahrzeuge, der technischen Ausrüstungen und wasserfördernden Armaturen zu proben. Es werden ca. bis zu fünf solcher Übungen im Jahr durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Viehhaltung an den betroffenen Fließgewässern sollte durch den Erlass der Verordnung</p>	<p><i>Bei Gefahr im Verzug kann jederzeit Wasser für Löscharbeiten entnommen werden. Die Übungen der Freiwilligen Feuerwehr werden unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde bei Erteilung der Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, so dass sichergestellt wird, dass die Durchführung der Übungen nicht dem Schutzzweck entgegensteht.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide ist freigestellt (s. § 4 Abs. 2 Nr. 3).</i></p>

	zum geplanten LSG insbesondere das Betreiben von Viehtränken nicht verhindert werden.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – Freistellung Verkehrssicherheit</b>		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	Es wird davon ausgegangen, dass die in § 4 Abs. 2 unter 6. genannte Freistellung für Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auch für Maßnahmen sowohl für die vorstehend genannten techn. Anlagen als auch die im Umkreis der Anlagen wachsenden Gehölze gilt.	<i>Die Freistellung zur Herstellung der Verkehrssicherheit gilt für den gesamten Bereich des LSG und dementsprechend auch für alle sich im Gebiet befindlichen Gehölze.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung</b>		
Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	Der Unterhaltungsverband ist gemäß § 4 Abs. 3 betroffen. Die Vereinbarungen des Abstimmungsgespräches wurden in Abs. 3 entsprechend berücksichtigt, so dass aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Obere Oste zur Verordnung keine weiteren Bedenken bestehen. Weitergehende detaillierte Vereinbarungen bleiben dem noch innerhalb von 2 Jahren aufzustellenden abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung vorbehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Grundsätzlich ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt. Jedoch betrifft dies nur minimale Unterhaltungsmaßnahmen. Für sämtliche weitere Maßnahmen ist vorgesehen, dass die Naturschutzbehörde die vorherige Zustimmung erteilen muss. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein.	<i>Die in der Verordnung genannten Vorgaben sind ausreichend, um den ordnungsgemäßen Abfluss gewährleisten zu können. Außerdem sind die Vorgaben lediglich einzuhalten bis der abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung fertiggestellt ist. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung sind mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste abgestimmt worden.</i>
Höyns, Wilfried und Hauschild, Johann vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt.</i>
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.	Von dem geplanten LSG sind nur geringe Teilbereiche der Aue im Gebiet der Samtgemeinde Sauensiek betroffen. Grundsätzlich wird begrüßt, diesen Teil des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in seinem	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Der ordnungsgemäße Abfluss kann weiterhin gewährleistet werden.</i>

	<p>Bestand zu erhalten und zu sichern. Die Ramme und die Aue sind für beidseits gelegene land- und forstwirtschaftliche Grundflächen allerdings in der Region als Vorfluter zu sehen. Somit ist die Funktionsfähigkeit des Gewässers auch weiterhin von erheblicher Bedeutung für die angrenzenden Grundstücke und deren Bewirtschafter. In § 4 Freistellungen ist unter anderem die zukünftige Unterhaltung der geschützten Gewässer angesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband die vorgenannte Funktionsfähigkeit auch weiterhin uneingeschränkt erhalten bleibt.</p>	
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die gegenüber der bisherigen Praxis in § 4 (3) deutlich konkretisierten Anforderungen an die Gewässerunterhaltung.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen bittet bei der Erstellung des geforderten Unterhaltungsplans um Einbeziehung der örtlichen Angelvereine, u. a. bei der Identifizierung von besonders sensiblen Gewässerstrecken, z. B. Laichhabitats von Lachs, Meerforelle, Neunaugen etc...</p> <p>Die in § 4 (3) Nr. 3 gewählte Freistellung zur „Beseitigung von Abflusshindernissen“ sollte zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen angestrebten Gewässerentwicklung in „Beseitigung von erheblichen Abflusshindernissen“ umformuliert werden.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Umformulierung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 4 – Freistellung der fischereilichen Nutzung</b>		
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.	<p>Eine Freistellung der fischereilichen Nutzung der Aue ist nicht erforderlich, da in diesem Bereich keine nennenswerten Bestände an fangbaren Fischen bestehen. Außerdem würde jede Art der Fischerei die geforderte Ruhe am Bach stören und dem Schutzziel widersprechen.</p>	<p><i>Die geringfügige fischereilichen Nutzung im Bereich der Aue steht dem Schutzzweck nicht entgegen und kann daher freigestellt werden.</i></p>

<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die in § 4 (4) getroffenen moderaten Regelungen zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Der Anglerverband Niedersachsen bittet die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführten Bootsbefischungen zum Zwecke des Monitoring oder des Laichfischfangs auf Meerforelle und Lachs von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freizustellen. Diese Befischungen dienen vorrangig dem Fang von Laichfischen im Rahmen des Wiederansiedlungsprogramms für Lachs und Meerforelle im oberen Ostegebiet und werden überwiegend im Herbst/Winter bei hohen Wasserständen und außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt.</p>	<p><i>Bootsbefischungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführt werden, sind unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 4 freigestellt.</i></p>
<p><b>§ 4 Abs. 6 Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung</b></p>		
<p>Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.</p>	<p>Die Freistellung einer landwirtschaftlichen Nutzung bis auf 2,5 m an den Bach heran, d.h. es bleibt nur noch ein Uferstreifen von 2,5 m ungenutzt, ist in keiner Weise verträglich mit den Schutzziele und daher auch nicht hinnehmbar. Insbesondere das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bis 5 m an den Bach heran, bei abdriftmindernder Technik sogar bis 2,5 m, ist nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar. In diesem Punkt verstößt die LSG-Verordnung gegen geltendes EU-Recht. Untragbar ist zudem die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen im Hinblick auf die Schonung des Uferstreifens.</p>	<p><i>Ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer LSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Ausnahmen sind vorgesehen, da eine Mahd gegebenenfalls zur Entwicklung der Hochstaudenfluren erforderlich ist oder im Einzelfall die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sinnvoll ist, um z.B. invasive Arten zu</i></p>

		<i>bekämpfen.</i>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, stellt immer eine hohe Belastung für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dar. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz bestmöglich in Einklang zu bringen. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung sieht erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen. Jedoch soll ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden. Die Regelung hätte zur Folge, dass die diesbezügliche Agrarförderungsfähigkeit vollständig wegfällt. Es sollte eine Nutzungsart möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Im Übrigen wird für den Fall, dass dennoch eine solche Regelung (Ausschluss jeglicher Nutzung) getroffen werden sollte, eine deutliche Reduzierung des Randstreifens (auf 1 Meter; s.u.) angeregt.</p> <p>Des Weiteren ist vorgesehen, dass beim Ausbringen von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll; bei abdriftmindernder Technik ist Abstand von 2,5 m vorgesehen. Die Festsetzung der Abstandsregelungen – sowohl hinsichtlich der § 4 (6) Nr. 2 als auch § 4 (6) Nr. 3 des LSG-Verordnungsentwurfs, stehen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch das Fachrecht – die neue Düngeverordnung – sieht bei Einsatz entsprechender Technik einen Abstand von</p>	<p><i>Entlang der Fließgewässer Ramme und Aue kommt der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" vor, welcher nur durch den ungenutzten Uferrandstreifen erhalten und entwickelt werden kann. Ebenso trägt der Uferrandstreifen zu einer Minimierung der Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer bei und dient den im Schutzzweck genannten Arten wie dem Fischotter und der Grünen Flussjungfer als Lebensraum. Zum Schutz und zum Erhalt der Hochstaudenfluren und der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter ist ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferrandstreifen erforderlich.</i></p>



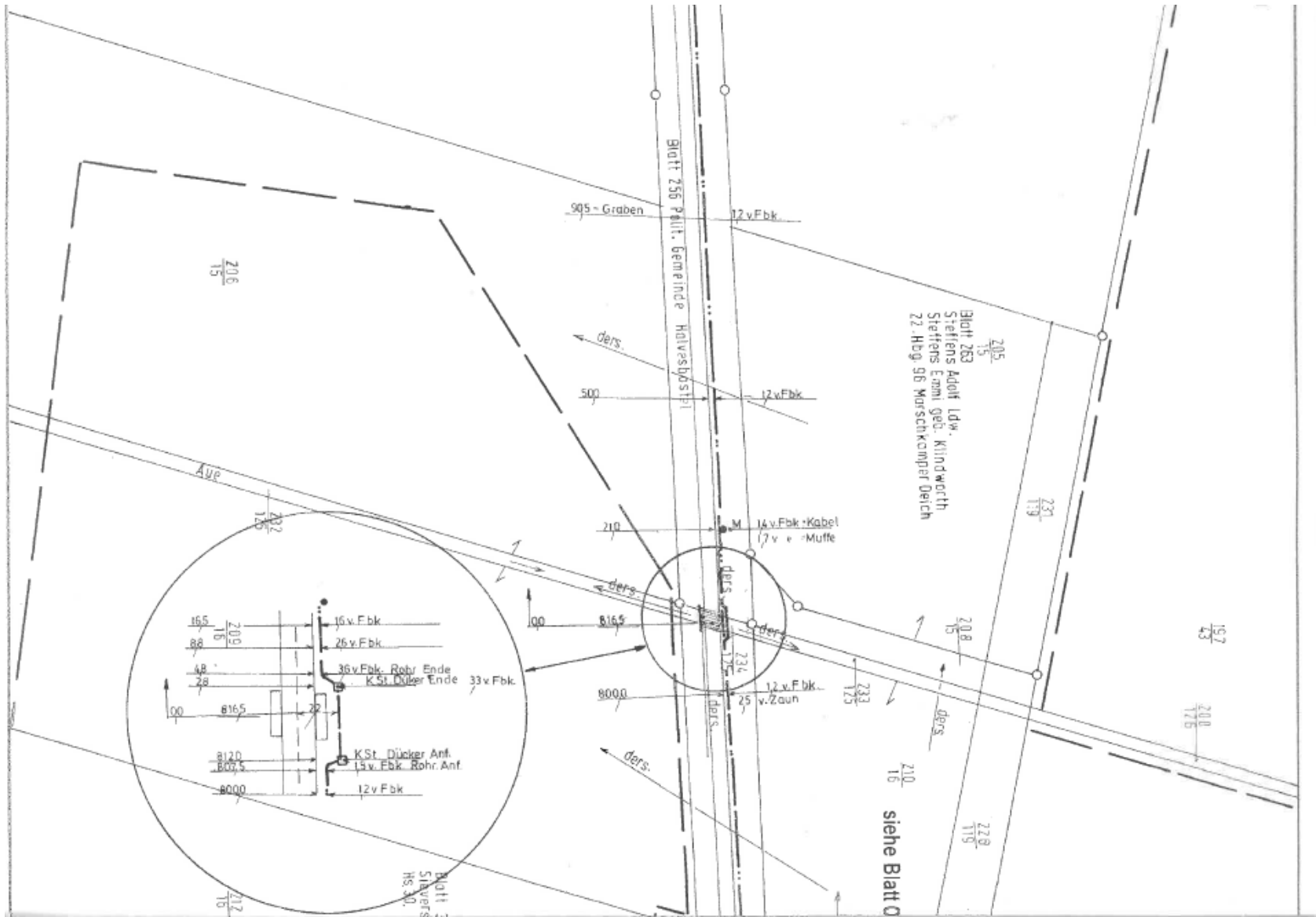
	<p>einem Meter als ausreichend an.</p> <p>Im Übrigen wird eine Prüfung auf der Grundlage des § 68 BNatSchG (bzgl. der Möglichkeit einer Entschädigungsleistung), hinsichtlich der oben genannten Abstandsregelung beantragt, wonach ein Uferrandstreifen von 2,5 m dauerhaft ungenutzt bleiben soll, da diese Einschränkung der Nutzung über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht (dies gilt auch für den Fall der Reduzierung des dauerhaft ungenutzt zu belassenen Randstreifens). § 68 BNatSchG unterscheidet insoweit auch nicht, ob es sich um eine Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung handelt.</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass entschädigungspflichtige Einschränkungen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nicht entstehen, da diese zu keiner unzumutbaren Belastung führen.</i></p>
<p>Höyns, Wilfried vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Hinsichtlich der geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Aue und Ramme“ wird für Wilfried Höyns folgende Einwendungen erhoben: Herr Höyns bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 150 Rindern (45 Kühe und Nachzucht sowie 50 Bullen). Er bewirtschaftet insgesamt rund 52 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Er ist von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Dies ist insgesamt vor dem Hintergrund der bereits erheblichen Flächenknappheit in der Region zu sehen. Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet bzw. den geplanten Verordnungsentwurf, gehen erhebliche Futterflächen verloren. Eine Ersatzbeschaffung ist schwierig. Er ist Eigentümer der Flurstücke 201/25 und 200/25 der Flur 3 der Gemarkung Wohnste.</p> <p>Die Regelung, dass ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden soll, führt dazu, dass auch Agrarförderungsfähigkeit wegfallen würde. Es sollte zumindest eine Art der Nutzung möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Die Abstandsregelung, dass bei der Ausbringung von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und</p>	<p><i>Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Herrn Höyns ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Ramme auf den beiden Flurstücken für die Futterproduktion verloren geht, handelt es sich hier lediglich um eine Fläche von ca. 440 m<sup>2</sup> (weniger als 3 % der beiden Flurstücke). Auf dem Luftbild von 2015 ist jedoch zu erkennen, dass in diesem Jahre in dem Bereich des LSG keine landwirtschaftliche Nutzung bis direkt an das Gewässer stattgefunden hat und die geforderten Uferrandstreifen bereits vorhanden waren. Des Weiteren sind während der Basiserfassung 2006/2007 auf den beiden Flurstücken der LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert worden, die zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sind aus diesem Grunde in dem 2,5 m breiten Uferrandstreifen naturschutzfachlich nicht vertretbar.</i></p>

	<p>Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll bzw. bei abdriftmindernder Technik ein Abstand von 2,5 m, geht weit über das landwirtschaftliche Fachrecht hinaus. Auch die neue Düngeverordnung sieht - bei Einsatz entsprechender Technik – einen Abstand von einem Meter als ausreichend an.</p>	
<p>Hauschild, Johann vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Hinsichtlich der geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Aue und Ramme“ für das Mitglied Johann Hauschild folgende Einwendungen erhoben: Herr Hauschild bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb – zusammen mit seinem Sohn – mit rund 290 Milchkühen und Nachzucht. Sie bewirtschaften rund 180 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Herr Hauschild ist von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Dies ist insgesamt vor dem Hintergrund der bereits erheblichen Flächenknappheit in der Region zu sehen. Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet bzw. den geplanten Verordnungsentwurf, gehen erhebliche Futterflächen verloren. Eine Ersatzbeschaffung ist schwierig. Herr Hauschild ist Eigentümer des Flurstücks 11/5 und 40 der Flur 5 der Gemarkung Vierden. Die Regelung, dass ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden soll, führt dazu, dass auch die Agrarförderungsfähigkeit wegfallen würde. Es sollte zumindest eine Art der Nutzung möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Die Abstandsregelung, dass bei der Ausbringung von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll bzw. bei abdriftmindernder Technik ein Abstand von 2,5 m, geht weit über das landwirtschaftliche Fachrecht hinaus. Auch die neue Düngeverordnung sieht - bei Einsatz</p>	<p><i>Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Herr Hauschild ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Ramme auf den beiden Flurstücken für die Futterproduktion verloren geht, handelt es sich hier nur um eine Fläche von ca. 909 m<sup>2</sup> (ca. 3,4 % der beiden Flurstücke). Insbesondere in Relation zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 180 ha ist erkennbar, dass Herr Hauschild durch die Ausweisung des LSG nicht erheblich betroffen ist. Des Weiteren sind während der Basiserfassung 2006/2007 auf den beiden Flurstücken der LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert worden, die zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sind aus diesem Grunde in dem 2,5 m breiten Uferrandstreifen naturschutzfachlich nicht vertretbar.</i></p>

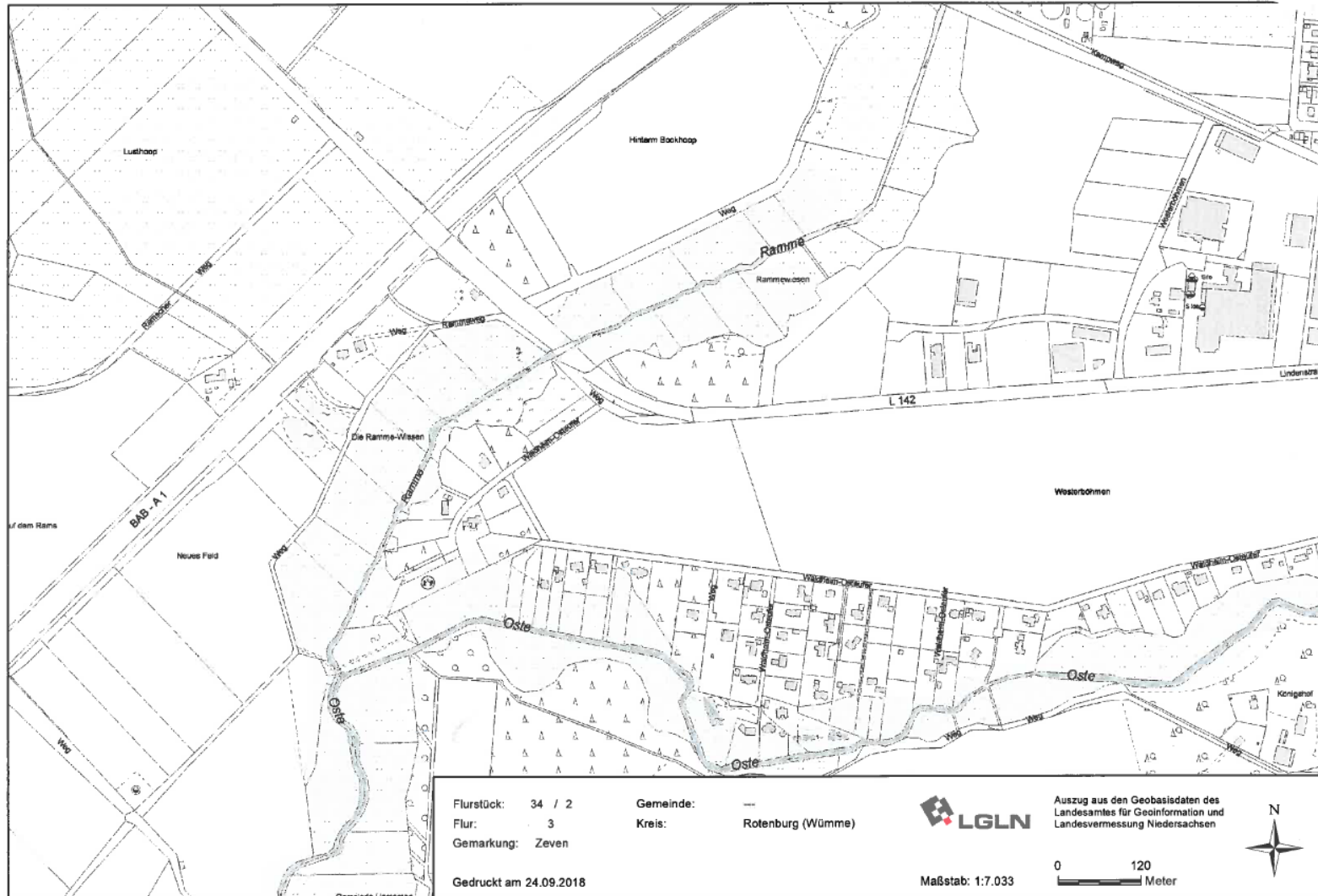
	entsprechender Technik – einen Abstand von einem Meter als ausreichend an.	
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.	Diesseits wird davon ausgegangen, dass die mit in das LSG einbezogenen Gewässerrandstreifen in der Regel den angrenzenden Grundstücken zugeordnet sind. Soweit sich in diesem Bereich Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden, ergeben sich daraus für die Bewirtschafter entsprechende Folgerungen. Im Übrigen wird begrüßt, dass von Seiten der Naturschutzbehörde das landwirtschaftliche Fachrecht im Hinblick auf die Einhaltung von Abständen zu Gewässeroberkanten bei Düngung und Pflanzenschutz als ausreichend erachtet wird, um die mit der oben genannten LSG-VO verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu gewährleisten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Das Gebiet umfasst Abschnitte der Ramme und Aue mit einem jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, in dem teilweise Acker- und Grünlandnutzung stattfindet. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für Acker- und Grünland im Uferrandstreifen vorgesehen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes wurden im Zuge vorangegangener Verfahren erläutert und diskutiert und sind nachvollziehbar. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung im 2,5 m breiten Randstreifen wird diesbezüglich die Klausel für Ausnahmen im Einzelfall begrüßt und für fachlich erforderlich gehalten.  Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung zu den Freistellungen für die landwirtschaftliche Nutzung	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Die Begründung wird um eine Erläuterung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung ergänzt</i>

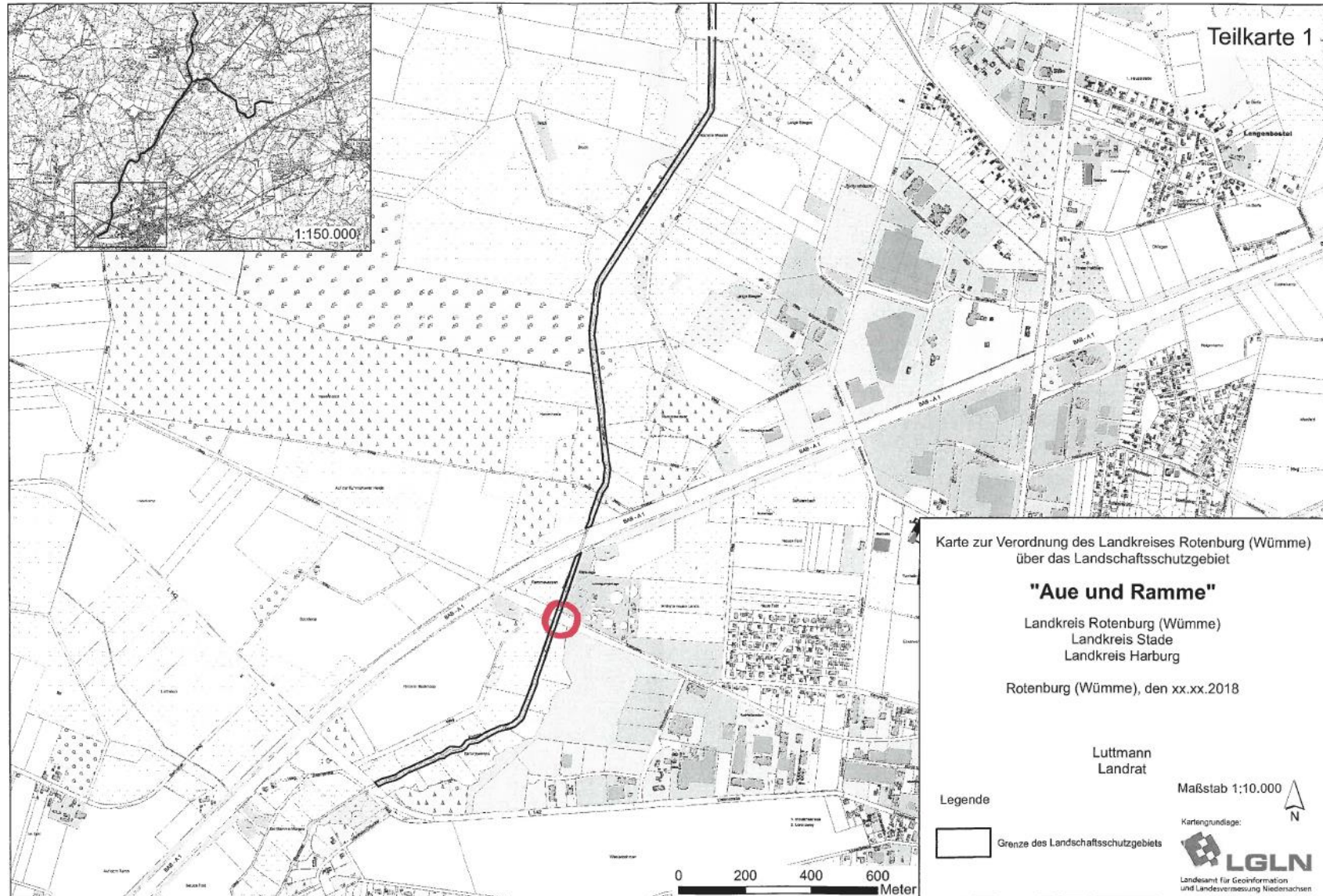
	keine Erläuterungen enthält. Es wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.	
<b>§ 4 Abs. 10 bestehende Genehmigungen</b>		
Samtgemeinde Sittensen	Die bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum Einleiten von gereinigtem Abwasser dürfen durch den Erlass der Verordnung nicht berührt werden.	<i>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.</i>

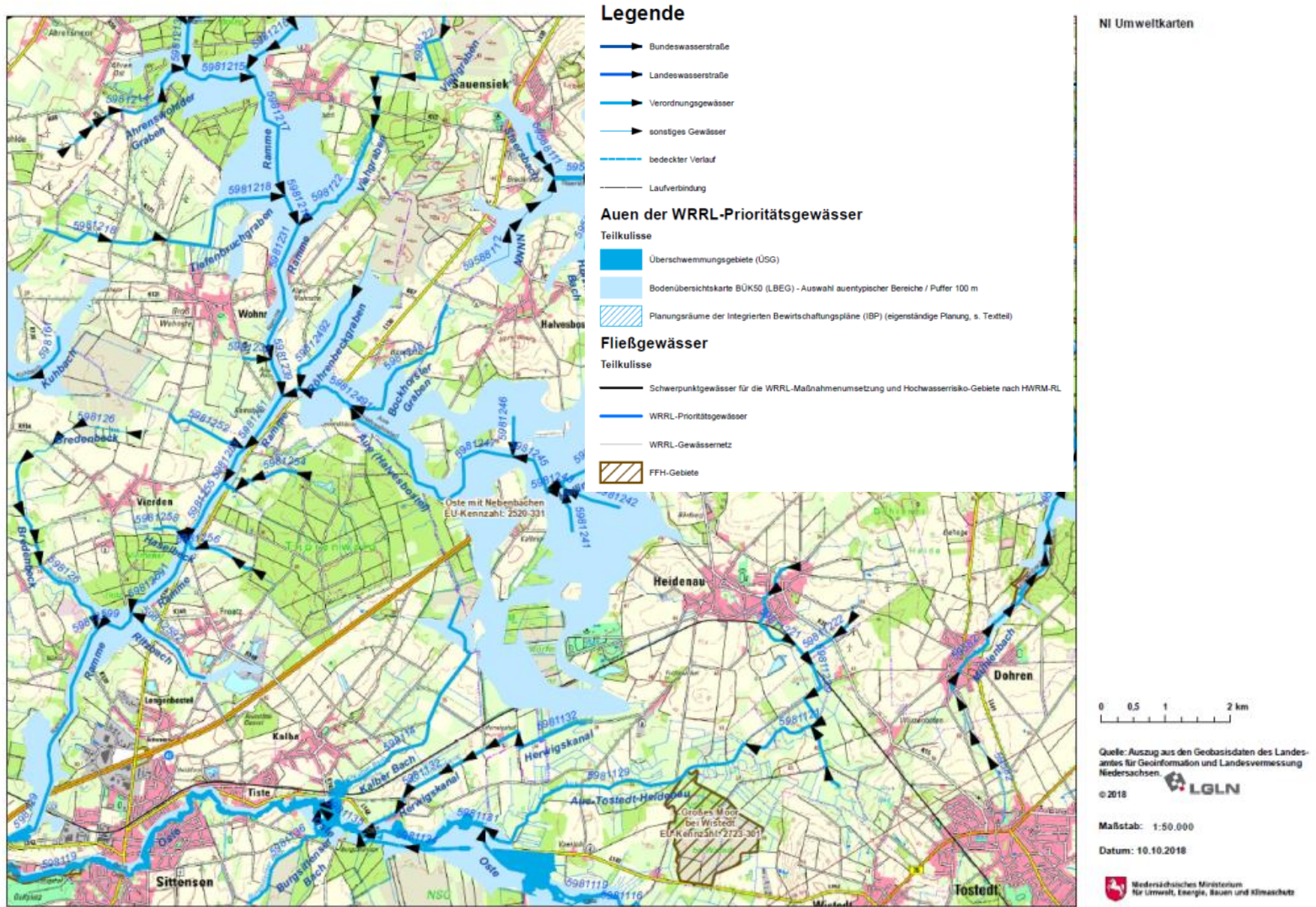
Anhang 1



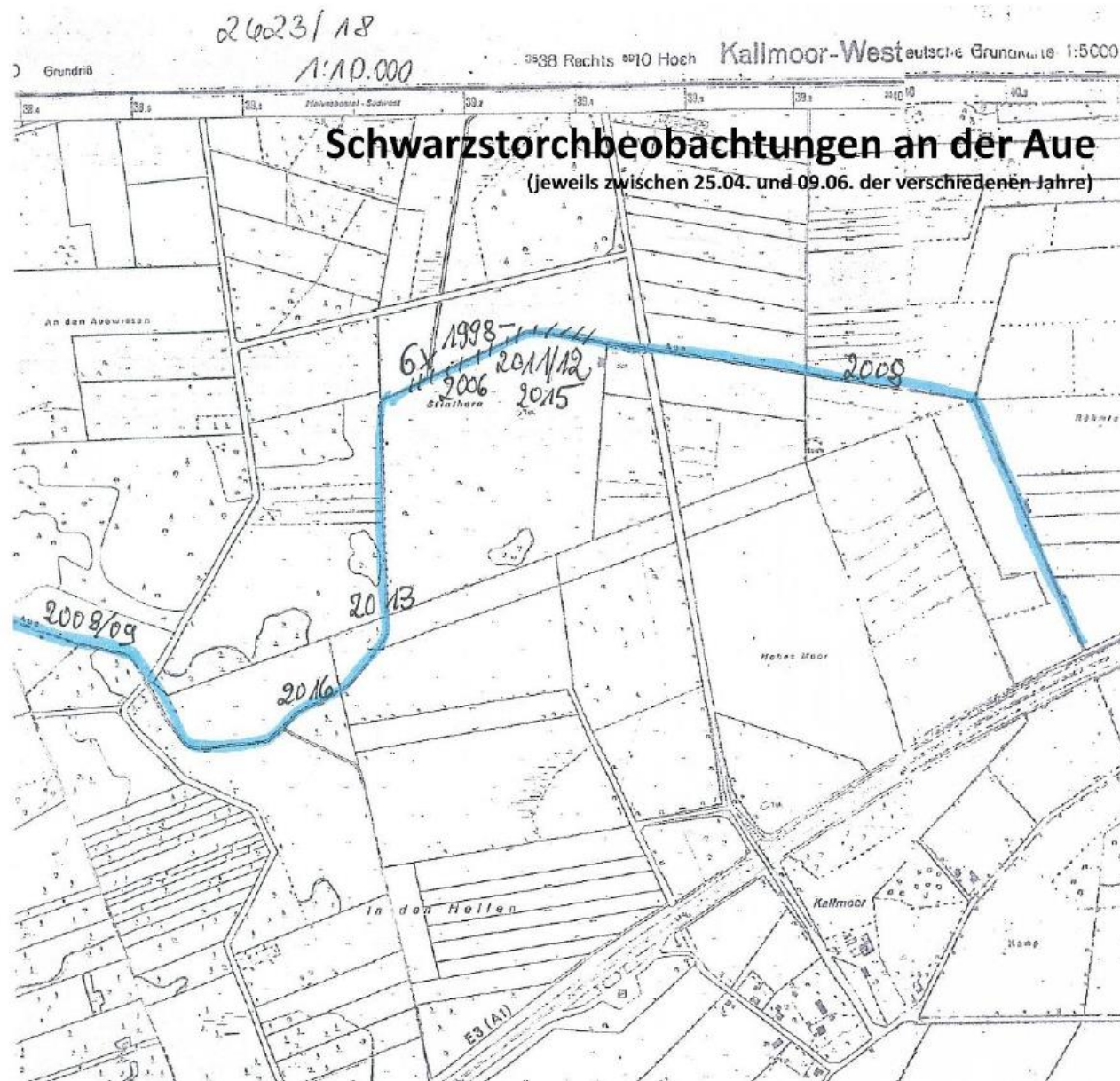
Anhang 2

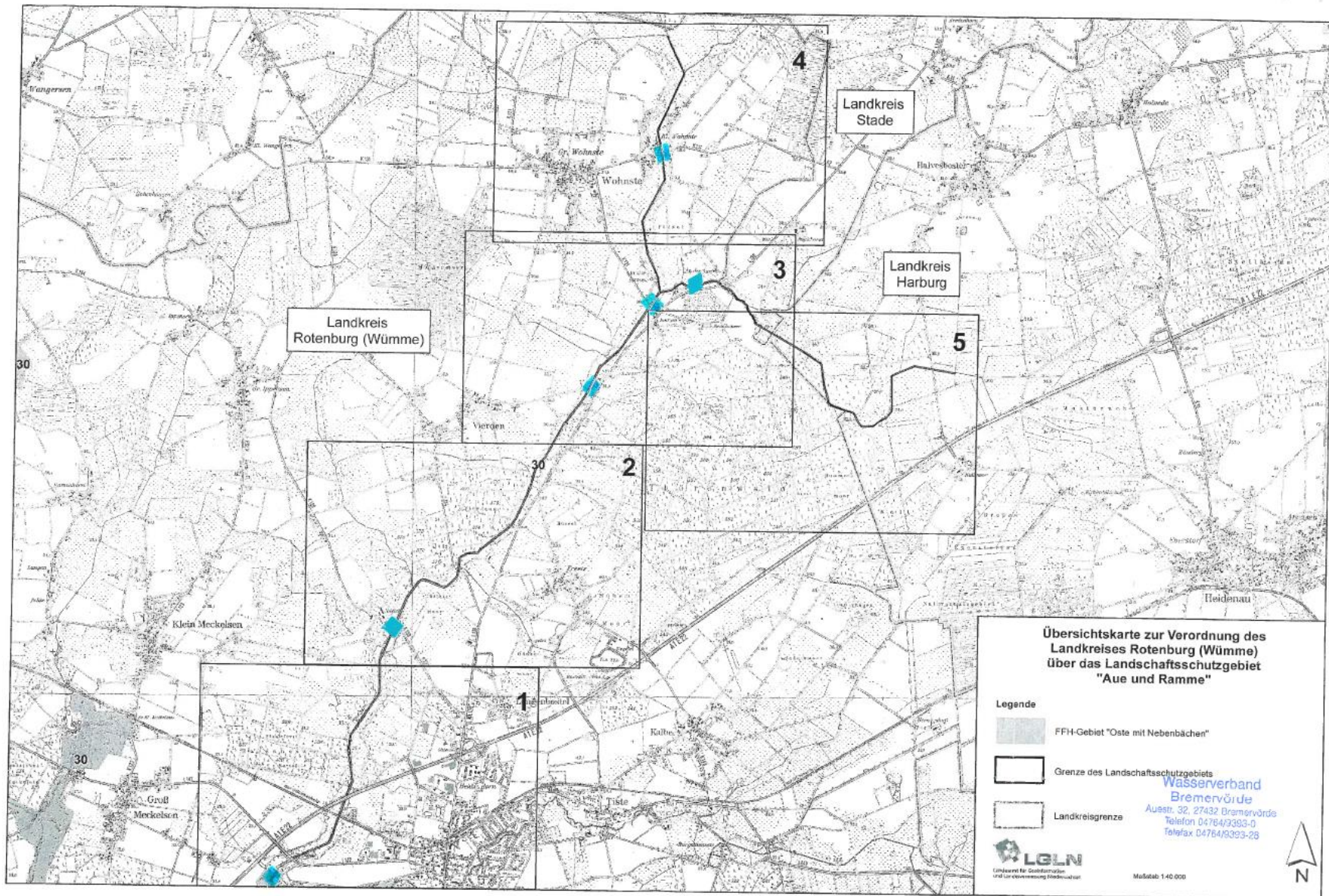














Schnittwasserdruckrohrleitung  
(Wohnste + Ramshausen)





